

Angaben zum Antragsteller:	Titel:	Zuname:	Vorname:
	Beruf:	Geburtsdatum:	
Wohnort:	Postleitzahl:	Ort:	Tel.Nr.mit Vorwahl:
	Straße:		
Angaben zum Betrieb:	Name (Firma):		Tel.Nr.mit Vorwahl:
	Postleitzahl:	Ort:	
	Straße:		

Verwendungszweck, Orte der Verwendung der/des Gifte(s): (Arbeiten, Produktionsvorgänge, sonstige Maßnahmen
Beispiel: "Abbeizmittel beim Edelstahlschweißen")

Aufbewahrung der/des Gifte(s): (Wo und wie erfolgt Lagerung, Personenschutz, Brandschutz, Schutz vor Zugriff Unbefugter)

Begründung der technischen Notwendigkeit der beabsichtigten Verwendung der/des Gifte(s):

Bei Giftbezugslizenzen: Begründung der Notwendigkeit des mehrmaligen Bezuges der/des Gifte(s):

Angaben zur beabsichtigten schadlosen Beseitigung der/des Gifte(s):

Als Antragsteller verfüge ich gemäß § 42 Abs 5 Chemikaliengesetz 1996 und §§ 4 und 5 Giftverordnung 2000 nachweislich:

1. über die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse auf Grund (siehe beiliegender Nachweis, Kursbestätigung):

der Absolvierung eines Sachkenntniskurses am

meiner Ausbildung als

2. über die notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe auf Grund (siehe beiliegender Nachweis, Kursbestätigung):

eines stündigen Kurses vom

meiner Ausbildung als

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Beilagen:

- Nachweis über das Alter (zB Kopie Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass etc)
- Gewerbeberechtigung (gegebenenfalls)
- Strafregisterauszug
- Nachweis über Sachkenntnis
- Nachweis über Kenntnisse der Ersten Hilfe
- Sicherheitsdatenblatt nach § 25 Chemikalienverordnung 1999
- Kopie der letzten Giftbezugslizenz bzw. des letzten Giftbezugs Scheines (gegebenenfalls)

Bestätigung hinsichtlich der Angaben zur Verwendung der/des Gifte(s) in einem gewerblichen Betrieb:

Ort

Datum

Unterschrift des Betriebsleiters

Für den Antragsteller wurde bisher keine / zuletzt unter der Zahl am von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Giftbezugslizenz / ein Giftbezugschein ausgestellt.

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anmerkungen zum Antragsformular auf Erteilung einer Giftbezugsbewilligung

Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Giftbezugsbewilligung:

- Vollendung des 19. Lebensjahres
- Sachkunde (Nachweis der Sachkenntnis bzw. Absolvierung eines Sachkenntniskurses, Nachweis der Kenntnis der Ersten Hilfe bzw. Erste-Hilfe-Kurs nicht älter als fünf Jahre)
- Verlässlichkeit (Strafregisterauszug)

Ausfüllhilfe zum Antragformular:

- Grundsätzlich ist der Antrag von der natürlichen Person einzubringen, auf welche die Giftbezugsbewilligung lauten soll
- Es ist jedenfalls anzukreuzen, ob eine Giftbezugslizenz oder ein Giftbezugschein beantragt wird:
Giftbezugslizenz: Berechtigung zum mehrmaligen Bezug einer nicht festgelegten Menge (unbestimmten Menge) innerhalb von maximal fünf Jahren
Giftbezugschein: Berechtigung zum einmaligen Bezug einer festgelegten Menge (bestimmten Menge) innerhalb von drei Monaten
- Es ist die voraussichtliche Bedarfsmenge pro Jahr (in Kilogramm oder Liter) jedes beantragten Giftes anzugeben bzw. im Falle eines beantragten Giftbezugscheines die einmalige Bezugsmenge
- Über die Vollendung des 19. Lebensjahres ist ein Nachweis beizulegen
- Über die vorliegende Sachkunde ist ein Nachweis über die Sachkenntnis und ein Nachweis über Kenntnisse der Ersten Hilfe beizulegen
- Die beizubringenden Sicherheitsdatenblätter zu den beantragten Giften müssen aktuelle Gültigkeit besitzen.
- Sofern die Bewilligung zur Verwendung des Giftes in einem gewerblichen Betrieb beantragt wird, muss der schriftliche Antrag jedenfalls auch die Unterschrift des Betriebsleiters aufweisen
- Bei Vorliegen einer früher erteilten Giftbezugsbewilligung ist diese in Kopie beizulegen

Kosten der Bewilligungserteilung:

- Antrag: EUR 13,- Eingabengebühr
 - Bei Ausstellung: - einer Giftbezugslizenz EUR 32,70 Bundesverwaltungsabgabe
- eines Giftbezugscheines EUR 3,20 Bundesverwaltungsabgabe
- (Gebühren und Abgaben sind nach der Zahl der beantragten und erteilten Bewilligungen zu entrichten, die Anzahl der Gifte ist nicht maßgeblich)

Hinweise:

- Die Giftbezugsbewilligung ist sieben Jahre nach Ablauf ihrer Gültigkeit aufzubewahren
- Für Aufzeichnungspflichten, Aufbewahrung und Lagerung sowie Verwendung von Giften gelten insbesondere die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996 und der Giftverordnung 2000